



1. JugendleiterIn-Card: Legitimation und Vergünstigung

Inhaltsverzeichnis

Kurzinfo	1/1
Vergünstigungen	1/2
Mindestvoraussetzungen	1/3
Vereinbarung der obersten Landesjugendbehörden	1/4
Regelungen für Bayern	1/6

1. JugendleiterIn-Card: Legitimation und Vergünstigung

juleica jugendleiter | in card

Kurzinfo

Die Jugendleiter/In-Card (Juleica) ist der bundesweit einheitliche Ausweis für ehrenamtliche MitarbeiterInnen in der Jugendarbeit. Sie dient zur Legitimation und als Qualifikationsnachweis der InhaberInnen. Zusätzlich soll die Juleica auch die gesellschaftliche Anerkennung für das ehrenamtliche Engagement zum Ausdruck bringen.

Antragsberechtigt sind alle Jugendleiter, die

- eine Juleica-Ausbildung nach den bayerischen Richtlinien (siehe Qualitätsstandards) absolviert haben und
- eine Erste-Hilfe-Ausbildung nach den bayerischen Richtlinien (siehe Qualitätsstandards) absolviert haben und
- tatsächlich (ehrenamtlich) in der Jugendarbeit tätig sein.

Verfahren

Der Antrag auf eine Juleica kann ausschließlich über die Internetseite www.juleica.de erfolgen. Die Prüfung des Antrags und die Ausstellung der Karte dauern rund 2 Wochen. Die Card ist drei Jahre gültig und muss im Bedarfsfall dann neu ausgestellt werden. Die Kosten für die Herstellung der Card übernimmt der KJR Dachau.

Antworten zu **häufig gestellten Fragen** findest du unter www.juleica.de. Wenn du darüber hinausgehende Fragen hast, melde dich bitte in der KJR Geschäftsstelle.





1. JugendleiterIn-Card: Legitimation und Vergünstigung

Vergünstigungen mit der JugendleiterCard in Bayern

Apple: Juleica-Rabatte auf ausgewählte Produkte

MacBook, iPad oder auch iMac: Jetzt können auch JugendleiterInnen von speziell EDU-Rabatten profitieren und beim Kauf ausgewählter Apple-Produkte kräftig sparen! Die Bestellung muss über unseren speziellen Online-Shop getätigt werden, den die Firmen Apple und Cancom für uns eingerichtet haben. Wählt dort einfach eure Wunsch-Produkte aus und bestellt sie. Außerdem müsst ihr das Formular "Juleica Legitimation" ausfüllen und gemeinsam mit einer Kopie der Juleica an Cancom schicken/mailen. Online-Shop: <https://shop.cancom.de/juleica>

Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit

Die Inhaber der Jugendleitercard werden von der Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit nicht generell als Mittler der politischen Bildung angesehen - ein Bezug von *-Publikationen ist ihnen jedoch teilweise möglich. Sofern eine solche Bestellung von mit * gekennzeichneten Publikationen erfolgt, muss neben der Kopie der Jugendleitercard auch eine kurze Beschreibung der Tätigkeit als Jugendleiter sowie eine kurze Begründung, wofür die Publikation benötigt wird, beigefügt werden.

Bayerische Schlösser und Seenverwaltung

Bei Vorlage der Juleica erhalten JugendleiterInnen freien Eintritt, wenn sie die Schlösser in Begleitung mit der ihnen anvertrauten Jugendgruppe aufsuchen oder wenn sie nachweislich (Bescheinigung des Trägers!) so einen Besuch vorbereiten.

Bernhard-Assekuranz

Sondertarife für Jugendleiter/-innen im Bereich Privathaftpflicht- / Unfall- / Reisekranken- / Reisegepäck- / Hausrat- / Glasbruch- und Kfz-Versicherungen, speziell auch für Kfz-Versicherungen von Fahrern unter 21 Jahren.

Deutsches Jugendherbergswerk Landesverband Bayern e.V.

Das DJH spendiert die Jahresmitgliedskarte im Wert von 12 bzw. 20 Euro und gewährt 10 Prozent Preisnachlass bei privaten Aufenthalten in den Jugendherbergen.

Landesmediendienst

Der Landesmediendienst Bayern bietet allen JugendleiterInnen die Kundenservicekarte (im Wert von 20 Euro) an. Die Kundenservicekarte ist Zugangsvoraussetzung zur kostenfreien Nutzung der Dienstleistungen der Landesmediendienste. Das Bestellformular für die Kundenkarte gibt es beim Zentralen Filmverleih und Vertrieb in München (Tel. 089-38160915, Mail: info@landesmediendienste-bayern.de).

LEGOLAND® Deutschland

Die LEGOLAND Deutschland Freizeitpark GmbH bietet für Juleica-Inhaber/innen nach Voranmeldung (Tel. 08221-700211) vergünstigte Eintrittspreise an.

1. JugendleiterIn-Card: Legitimation und Vergünstigung

Schritt für Schritt zur Juleica

1. Voraussetzungen

Um die Juleica online beantragen zu können, musst du

- eine Juleica-Ausbildung nach den bayerischen Richtlinien (siehe Qualitätsstandards) absolviert haben,
- eine Erste-Hilfe-Ausbildung nach den bayerischen Richtlinien (siehe Qualitätsstandards) absolviert haben,
- tatsächlich (ehrenamtlich) in der Jugendarbeit tätig sein.

Für das Online-Antragsverfahren benötigst du außerdem:

- eine E-Mail-Adresse
- ein digitales Portrait-Foto

2. www.juleica.de aufrufen

Öffne in deinem Internet-Browser www.juleica.de. Direkt auf der Startseite kannst du auf „Hier beantragen“ klicken und gelangst dann zum Online-Antrag.

3. Registrieren

Bei deinem ersten Online-Antrag musst du dich zunächst registrieren. Dafür klickst du auf den Link „registrieren“. Dort gibst du deinen Namen, deine E-Mail-Adresse und das Bundesland an, in dem du lebst und bestätigst die Datenschutzbestimmungen. Wenn du dann in drei Jahren die nächste Juleica beantragst, kannst du diesen Zugang erneut nutzen.

4. der Online-Antrag

Sobald du dich registriert hast, erhältst du eine E-Mail mit deinem Passwort. Mit diesem Passwort und deiner E-Mail-Adresse kannst du dich dann einloggen. Mit einem Klick auf „Antrag stellen“ kann es losgehen!

Acht schnelle Schritte warten auf dich bis zum Absenden des Antrags:

1. Schritt: Persönliche Daten

Zunächst gib bitte deine persönlichen Daten wie Adresse, Geburtsdatum usw. an. Bitte achte auf die korrekte Schreibweise, denn diese Daten erscheinen so anschließend auf deiner Juleica! Außerdem kannst du hier ein Passbild von dir hochladen. Falls du selber über kein digitales Passbild verfügst, kann dir vielleicht die Jugendorganisation helfen, für die du ehrenamtlich tätig bist. Dann lässt du das Bild einfach weg und der Träger lädt eines hoch. Bitte beachte die Hinweise auf der übernächsten Seite, wie das Bild aussehen sollte!

1. JugendleiterIn-Card: Legitimation und Vergünstigung

2. Schritt: Auswahl des Trägers

Dann musst du den Träger für den du tätig bist, aus einer Liste auswählen. Dazu gibst du bitte zunächst an, dass du im Bundesland Bayern, im Landkreis Dachau tätig bist und wählst ggf. deinen Ort aus.

In dem Feld „gefundene Träger“ findest du jeweils eine Liste der Träger, die es in der gewählten Region gibt. Kreisverbände sind nur auf der Kreisebene zu finden. Du darfst dann keinen Ort auswählen und musst den Träger bereits nachdem du den richtigen Landkreis gewählt hast in der Auswahlliste anklicken!

Wenn deine Suche erfolgreich war, wählst du den Träger einfach aus der Liste aus und machst beim nächsten Schritt weiter. Falls es deinen Träger in der Liste nicht gibt, frage bei deiner Jugendorganisation nach, unter welchem Namen sie eingetragen ist oder melde dich in der Kreisjugendring Geschäftsstelle.

Schritte 3-5: Statistische Angaben

Du hast es auch schon fast geschafft, denn als nächstes folgen drei Seiten mit statistischen Fragen. Die Beantwortung ist freiwillig und die Antworten werden ausschließlich anonym durch die Uni Dortmund ausgewertet.

Schritt 6: Datenschutzbestimmung & Selbstverpflichtung

Damit die Juleica beantragt werden kann, musst du nun noch die Datenschutzbestimmungen und die Selbstverpflichtung akzeptieren. In den Datenschutzbestimmungen ist geregelt, wer deine Daten einsehen kann und was diese Träger damit machen dürfen. Mit der Selbstverpflichtungserklärung versicherst du, dass alle gemachten Angaben korrekt sind, du über die notwendige Qualifikation verfügst und ehrenamtlich tätig bist. Außerdem musst du die Juleica zurückgeben, wenn du dein Engagement beendest. Außerdem kannst du gleichzeitig einen Account für die Community auf juleica.de beantragen.

Schritt 7: Kontrolle der Daten

Kontrolliere nun bitte noch einmal alle Daten. Falls dir noch ein Fehler auffällt, kannst du noch einmal zu den vorherigen Schritten zurück blättern. Anschließend klick bitte auf „Antrag stellen“. In dem Moment wird dein Träger automatisch informiert, dass es einen neuen Antrag gibt.

Schritt 8: Bestätigung & Druckansicht

Jetzt hast du es geschafft! Das System informiert dich, dass der Antrag erfolgreich abgesendet wurde und du hast die Möglichkeit, dir die Daten noch auszudrucken.

Erhalt der Juleica

Wenn dein Antrag geprüft wurde, wird die Karte gedruckt und verschickt. Du bekommst jeweils per E-Mail eine Information, wenn ein neuer Status erreicht wurde, d.h. wenn z.B. deine Jugendorganisation dem Antrag zugestimmt hat oder die Juleica die Druckerei verlassen hat.

1. JugendleiterIn-Card: Legitimation und Vergünstigung

Hinweise zum Foto

Das Foto wird auf der Juleica so abgedruckt, wie es hochgeladen wird. Eine Bearbeitung, ein Beschnitt etc. findet nicht statt. Deshalb muss vor dem Hochladen auf Folgendes geachtet werden:

Das hochgeladene Foto muss:

- Das Gesicht der Antragstellerin/des Antragstellers zeigen
- Im Hochkantformat mit dem ungefähren Verhältnis 18 x 20,5 mm (b x h) bzw. 220 x 250 Pixel vorliegen
- mindestens 150 kb und darf max. 2 MB groß sein
- im Format JPG vorliegen

Das Foto darf nicht:

- im Querformat sein
- ein Ganzkörper-Foto sein
- mehrere Personen zeigen
- nur einen Teil der gesamten Bildfläche einnehmen

Gute Fotos:



Quelle: alle Bilder von www.flickr.com unter CC-Lizenz, Namensnennung jeweils unter dem Bild

Schlechte Fotos:



Quelle: alle Bilder von www.flickr.com unter CC-Lizenz, Namensnennung jeweils unter dem Bild

1. JugendleiterIn-Card: Legitimation und Vergünstigung

Hinweise zur Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter – Juleica

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
vom 5. Mai 2010 Az.: V.8-5 K 6270-3.42 382

Aufgrund einer Vereinbarung der Obersten Landesjugendbehörden vom 4./5. Juni 2009 wird die seit dem Jahr 1999 bestehende einheitliche Jugendleiterinnen-/Jugendleiter-Card Juleica durch die Entwicklung von bundeseinheitlichen Qualitätsstandards weiterentwickelt.

Im Einzelnen wird hierzu Folgendes bestimmt:

1. Verwendungszweck

1.1 Die Juleica soll Jugendleiterinnen und Jugendleitern insbesondere dienen

- zur Legitimation gegenüber den Erziehungsberechtigten von Kindern und Jugendlichen;
- zur Legitimation gegenüber Behörden und anderen Stellen, von denen Beratung und Hilfe erwartet wird (z. B. Jugendämter, Polizei, Konsulate);
- zum Nachweis der auf Basis der Qualitätsstandards erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten (persönliches Portfolio);
- zum Nachweis der Berechtigung für die Inanspruchnahme der für Jugendgruppen und Jugendleiterinnen und Jugendleiter vorgesehenen Rechte und Vergünstigungen.

1.2 Aufgrund der gegenseitigen Anerkennung durch die Obersten Landesjugendbehörden können die an die Juleica geknüpften Vergünstigungen in den Ländern der Bundesrepublik nach den dort jeweils geltenden Regelungen in Anspruch genommen werden.

1.3 Eine Verpflichtung zur Führung des Ausweises besteht nicht. Die für die Inanspruchnahme von Vergünstigungen geforderten Voraussetzungen können gegebenenfalls auch auf andere Weise nachgewiesen werden.

2. Voraussetzungen

2.1 Der Ausweis wird in der Regel nur für ehrenamtlich tätige Jugendleiterinnen und Jugendleiter ausgestellt. Das sind alle Leiterinnen und Leiter oder Helferinnen und Helfer in der Jugendarbeit, sofern diese Tätigkeit kontinuierlich über einen längeren Zeitraum und nicht im Rahmen eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses, sondern im Wesentlichen unentgeltlich

ausgeübt wird. Andere – haupt- oder nebenberuflich tätige – Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit können eine Juleica erhalten, wenn sie in ähnlicher Weise tätig werden, z. B. wiederholt leitende Funktionen bei Ferien- und Erholungsmaßnahmen oder Maßnahmen des internationalen Jugendaustausches übernehmen.

2.2 Voraussetzung ist in der Regel, dass die Jugendleiterin/ der Jugendleiter

- für eine dem Bayerischen Jugendring angehörende Jugendorganisation (Jugendverband, Jugendgemeinschaft oder Jugendring) oder
- für einen sonstigen gemäß § 75 SGB VIII anerkannten Träger der freien Jugendhilfe oder
- für einen Träger der öffentlichen Jugendhilfe tätig ist.

In Ausnahmefällen kann der Ausweis auch für Jugendleiterinnen und Jugendleiter bei einem (noch) nicht anerkannten Träger der freien Jugendhilfe ausgestellt werden, sofern dieser einen Antrag auf Aufnahme in den Bayerischen Jugendring oder auf öffentliche Anerkennung gestellt hat und nachweisbar bereits förderungswürdige Arbeit leistet.

2.3 Darüber hinaus müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Qualifizierung zum Erwerb der Juleica umfasst mindestens 30 Zeitstunden (entsprechend 40 Schulungseinheiten).
- Der Nachweis ausreichender Kenntnisse in Erster Hilfe ist im Umfang eines einschlägigen „Erste-Hilfe-Lehrgangs“ (12 Zeitstunden entsprechend 16 Schulungseinheiten) zu erbringen. Diese Schulung ist von einem lizenzierten Träger durchzuführen. Die Absolvierung eines dementsprechenden Lehrgangs darf bei Antragstellung nicht länger als drei Jahre zurückliegen.
- Die praktische und theoretische Qualifizierung zum Erwerb der Juleica umfasst mindestens die folgenden Inhalte/Themenschwerpunkte:
 - Aufgaben und Funktionen der Jugendleiterin/des Jugendleiters und Befähigung zur Leitung von Gruppen,

1. JugendleiterIn-Card: Legitimation und Vergünstigung

- Ziele, Methoden und Aufgaben der Jugendarbeit,
- Rechts- und Organisationsfragen der Jugendarbeit,
- psychologische und pädagogische Grundlagen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- Gefährdungstatbestände des Jugendalters und Fragen des Kinder- und Jugendschutzes,
- weitere aktuelle Themen des Jugendalters und der Jugendarbeit wie Partizipation, Geschlechterrollen und Gender Mainstreaming, Prävention sexueller Gewalt, Migrationshintergrund und interkulturelle Kompetenz, internationaler Jugendaustausch sowie verbandsspezifische Themen.
- Die erfolgreiche Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme ist durch den jeweiligen Träger zu bestätigen. Auf Antrag kann eine erfolgreich absolvierte einschlägige Berufsausbildung als Juleica-Qualifizierung anerkannt werden.
- Die Ausweisinhaber sollen in der Regel das 16. Lebensjahr vollendet haben. In besonders vom Träger zu begründenden Fällen kann der Ausweis auch für Jugendleiterinnen und Jugendleiter im Alter von 15 Jahren ausgestellt werden.

2.4 Die Juleica wird für eine Gültigkeitsdauer von höchstens drei Jahren ausgestellt. Bei Fortsetzung der Tätigkeit

ist rechtzeitig vor Ablauffrist eine neue Card zu beantragen. Für die Verlängerung (Neuausstellung) der Juleica ist die Teilnahme an einer oder an mehreren Fortbildungsveranstaltungen im Bereich der Jugendhilfe im Umfang von insgesamt mindestens 8 Zeitstunden (entsprechend 10 Schulungseinheiten) nachzuweisen.

2.5 Wenn die Voraussetzungen für die Ausstellung entfallen, ist die Card zurückzugeben.

3. Herstellung und Bestellung der Juleica

3.1 Die Juleica wird bundeszentral nach einem einheitlichen Muster hergestellt, das unter <http://dbjr.de/juleica> abrufbar ist.

3.2 Sie wird im Online-Antragsverfahren unter www.juleica.de oder <https://www.juleica-antrag.de> beantragt. Voraussetzung sind neben den unter Nr. 2 genannten eine E-Mail-Adresse

des Antragsstellers/der Antragstellerin sowie ein digitales Portrait-Foto.

3.3 Die einzelnen Schritte zur Antragsstellung sind selbsterklärend. Nach der Antragstellung wird die Jugendleiterin/der Jugendleiter per E-Mail über die weiteren Bearbeitungsschritte informiert und kann so nachverfolgen, wann der Antrag zum Druck freigegeben wird. In Bayern wird je nach Kreis- oder Stadtjugendring die Juleica entweder direkt von der Druckerei an die Antragstellerin/den Antragsteller gesandt oder über den Kreis- oder Stadtjugendring übermittelt.

4. Zuständigkeit und Kosten

4.1 Zuständig für die Ausstellung der Juleica (d. h. konkret für deren Bestellung und Aushändigung) sind grundsätzlich die Jugendämter. Das Staatsministerium empfiehlt jedoch, die Aufgabe wegen der größeren Sachnähe auf die Kreis- und Stadtjugendringe zu übertragen. In den darüber gem. Art. 32 Abs. 4 Satz 5 in Verbindung mit Abs. 7 Satz 2 AGSG zu treffenden Vereinbarungen ist u. a. zu regeln, wie die anfallenden Kosten erstattet bzw. verrechnet werden.

4.2 Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich nach dem Sitz des Trägers oder dessen Untergliederung, für die die Jugendleiterin/der Jugendleiter tätig ist.

4.3 Für die Ausstellung der Juleica, die im öffentlichen Interesse liegt, ist keine Gebühr zu erheben. Bei wiederholter Ausstellung wegen Verlust der Card kann vom Antragsteller Kostenersatz verlangt werden.

5. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Bekanntmachung über die Juleica vom 26. März 1999 (KWMBI I S. 105) außer Kraft.

Abweichend von Nr. 2.3 Buchst. a bis c und Nr. 2.4 kann die fachliche Qualifikation zum Erwerb der Juleica bis zum Ablauf des 31. Dezember 2010 nach den bisher geltenden Regelungen nachgewiesen werden.

Erhard
Ministerialdirektor